

## Stellungnahme von

Institution, Organisation	<b>CURAVIVA Schweiz</b>
Kontaktperson: Vorname, Name	<b>Cornelia Rumo Wettstein</b>
Email, Tel. für Rückfragen	<a href="mailto:c.rumo@curaviva.ch">c.rumo@curaviva.ch</a> , 031 385 33 55

### 1. Teilen Sie die allgemeine Stossrichtung der Empfehlung

Ja	<b>JA</b>	Bemerkungen sind teils inhaltlich, teils zu Formulierungen
Nein		
teilweise		

### 2. Teilen Sie die Inhalte der einzelnen Empfehlungen

Empfehlung	Ja / Nein / teilweise	Begründung / Bemerkung
<p><b>Empfehlung Einleitung</b></p> <p>Die SODK und die KOKES halten fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei jedem Entscheid in Bezug auf eine ausserfamiliäre Platzierung haben die Beteiligten im Kindeswohl/übergeordneten Kindesinteresse zu handeln.</li> <li>- Bei Platzierungsverfahren sind den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes und eines oder einer jeden Jugendlichen prioritär Rechnung zu tragen.</li> <li>- Dem Kind ist zu vermitteln, welche Rechte es hat. Die Einhaltung dieser Rechte ist regelmässig zu überprüfen.</li> <li>- Die statistischen Daten über ausserfamiliäre Platzierungen (sowohl angeordnete als auch vereinbarte) sind auf dem aktuellen Stand zu halten.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>Teilweise</b></p>	<p>Es ist dem Kind zu vermitteln und sicherzustellen, dass das Kind weiss, welche Rechte es hat (einmalige Vermittlung genügt nicht) (vgl. S. 17). Kinder müssen auch befähigt werden, ihre Meinung zu bilden.</p> <p>Der vierte Punkt ist missverständlich formuliert, da der aktuelle Stand der statistischen Daten ja sehr unbefriedigend ist. Die Formulierung verschleiern diese Tatsache. Die Kantone müssen nun die Daten erheben und zwar möglichst <i>vollständig</i> (d.h. auch mit Blick auf Schnittstellen wie behinderte Kinder). Zudem sollen sich die Kantone über die Inhalte der Erhebung einigen und alle die gleichen und somit vergleichbare Daten erheben.</p>

<p><b>Empfehlung Kapitel 5.1 Allgemeine Platzierungsbestimmungen, Grundsätzliches</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Platzierungsprozess in die Kernprozesse der Entscheidungsfindungs- und Aufnahmephase am neuen Ort sowie Betreuungs- und Austrittsphase zu unterteilen und die jeweiligen Konzepte und Unterstützungsleistungen darauf auszurichten.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p>	
<p><b>Empfehlung Kapitel 5.2 Entscheidungsfindungs- und Aufnahmephase</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein differenziertes Angebot an ambulanten oder teilstationären Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen;</li> </ul> <p></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbindliche Musterpflegeverträge für Familien- und Heimpflege zur Verfügung zu stellen, um damit einen wesentlichen Teil der Qualitätssicherung zu gewährleisten;</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p> <p><b>Teilweise</b></p>	<p>Wieso werden ambulante oder teilstationäre Unterstützungsleistungen hervorgehoben? Es geht um ein differenziertes Angebot im ambulanten, teilstationären <u>und stationären</u> Bereich oder Angebote, die flexibel zu nutzen sind, damit eine Passung erfolgen kann.</p> <p>Unklare Absicht: Pflegeverträge können schriftlich und mündlich abgeschlossen werden – es <i>empfiehlt</i> sich schriftlich. (S.11)  an andere Stelle: <i>sind</i> in einem Pflegevertrag schriftlich festzuhalten (S.30), vor der Platzierung <i>zu unterzeichnen</i> (S.31)  Verbindlicher wäre: Pflegeverträge sind schriftlich abzuschliessen, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.  Müssen es Musterpflegeverträge sein? Könnte man nicht auch inhaltlich festlegen, was im Minimum in diesen schriftlichen Pflegeverträgen zu vereinbaren ist?  Zu ergänzen: <b>Kantone klären, wer die unterzeichnenden Vertragsparteien sind.</b>  Zudem garantieren Verträge noch keine Qualitätssicherung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebote im Rahmen des Kindes- und Jugendschutzes festzulegen, die eine fachliche Begleitung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der Eltern im Platzierungsprozess sicherstellen.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Das Wort Angebot ist missverständlich. Es wäre besser von verbindlichen Zuständigkeiten und Abläufen für die Begleitung von Kindern und Eltern zu sprechen.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 5.3 Betreuungsphase</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere dafür zu sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den kinderspezifischen Entwicklungsaufgaben von Kindern, die ausserhalb von ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, im Rahmen der Aufsicht von Pflegeverhältnissen wie der Begleitung durch allfällige Beistandspersonen besonders beachtet werden.</li> <li>- eine angemessene Hilfeplanung aufgrund der spezifischen Entwicklungsaufgaben des Kindes, z. B. in Form von Handlungsplänen durch die verantwortliche Betreuungsperson oder Beistandsperson zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	
<p><b>Empfehlungen Kapitel 5.4 Austrittsphase</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für junge Erwachsene im Rahmen der Jugendhilfe Unterstützungsangebote vorhanden werden, welche die spezifischen Bedürfnisse junger ausserfamiliär untergebrachten Erwachsenen abdecken.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Zusätzliche Empfehlung - <b>sicherzustellen, dass die Betreuung während einer angemessenen Zeit über die Platzierung hinaus weitergeführt wird.</b></p> <p>Vorhanden sind oder zur Verfügung gestellt werden. Formulierung lässt Fragen offen, welche jungen Erwachsenen damit gemeint sind: ehemals ausserfamiliär untergebrachte junge Erwachsene, müssen sie immer bereits volljährig sein oder gilt dies für alle Jugendlichen, die nach Austritt nicht genügend auf Unterstützung zählen können? Insbesondere die Praxis einiger Kantone, die Ausbildungen junger Erwachsener mit der Volljährigkeit nicht weiter zu finanzieren, ist sehr stossend. Entsprechend müsste mit Unterstützung nicht nur Betreuung, sondern auch Ausbildung mitgemeint sein.</p>

		<p>s. Kompetenzzentrum Leaving Care von CURAVIVA Schweiz, INTEGRAS und PACH (<a href="http://www.leaving-care.ch">www.leaving-care.ch</a>)</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 5.5 Ungeplante Abbrüche</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass eine Begleitung des Kindes oder der/des Jugendlichen auch bei ungeplanten Abbrüchen sichergestellt ist;</li> <li>- dass bei der Hilfeplanung auch Alternativen angedacht werden, die im Rahmen eines ungeplanten Abbruches zu prüfen sind, und die allenfalls Anwendung finden können.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p> <p><b>Teilweise</b></p>	<p>Es handelt sich um Abbrüche oder ungeplante Austritte.</p> <p>Man könnte noch hinzufügen, dass Kantone im Rahmen ihrer Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeiten die Einrichtungen verpflichten, dem Thema der Tragfähigkeit besondere Beachtung zu schenken, damit Abbrüche möglichst vermieden werden. Dazu gehört auch, dass Einrichtungen sich vorgängig konzeptionell überlegen, welches ihre eigenen Grenzen sind und diese transparent machen.</p> <p>Da es keine geplanten Abbrüche gibt, ist es auch schwierig vorgängig Alternativen zu prüfen. Die Gründe sind auch unterschiedlich. Abbrüche sollten möglichst vermieden und nicht schon durch angedachte Alternativen sozusagen vorgespurt werden.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 6. 2 Herkunftsfamilie</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angemessene Unterstützung der Eltern im Übergang von Herkunftsfamilie zum Heim oder zur Pflegefamilie, während der Platzierung des Kindes sowie bei einer Rückkehr bereit zu stellen.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Die Unterstützung der Herkunftsfamilie ist sehr zu begrüssen. Häufig müssen die Eltern auch Entwicklungen machen, damit die KJ nach Hause zurückkehren können. Viele Einrichtungen tun dies, ohne vom Kanton in diesen Aufgaben finanziert zu werden.</p>

		Diese Empfehlung sollte deshalb deutlicher verlangen, dass das Familiensystem während der Platzierung befähigt wird, die elterlichen Funktionen besser wahrzunehmen, damit eine Rückplatzierung möglich wird (sofern Handlungsbedarf besteht).
<p><b>Empfehlung Kapitel 6.3 Beistandsperson / Vormund</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsleistungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>	<b>JA</b>	<p>Diese Empfehlung deckt sich mit den Vorhaben des Kompetenzzentrums Leaving Care, welches die Kantone in dieser Aufgabe auch unterstützen könnte.</p> <p>Für die jungen Menschen ist es wichtig, dass die Leistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 6.4 Kindesschutzbehörde (KESB)</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Finanzierungszusage einer ausserfamiliären Unterbringung durch das Gemeinwesen sollte nicht allein von der Tatsache abhängig gemacht werden, ob eine ausserfamiliäre Platzierung behördlich angeordnet ist oder nicht, sondern auch in ausgewiesenen Fällen vereinbarten Platzierungen offenstehen, wenn die Kosten von den Eltern nicht getragen werden können.</li> </ul>	<b>JA</b>	<p>Die Empfehlung ist wichtig, Formen der ausserfamiliären Platzierung müssen fachlich begründet sein und nicht aus Gründen der Finanzierung. Die Anzahl einvernehmlicher Platzierungen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Bei einer ausserfamiliären Unterbringung soll einzig das Kindeswohl ausschlaggebend sein. Die Finanzierung muss unabhängig davon geregelt sein, ob es sich um eine angeordnete Platzierung handelt oder nicht.</p> <p>Der Text dazu führt inhaltlich nicht zur Empfehlung.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 6.8 Verfahrensbeistandschaft</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Institut der Verfahrensbeistandschaft zu fördern.</li> </ul>	<b>JA</b>	
<p><b>Empfehlung Kapitel 6.9 Vertrauensperson</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausserfamiliär platzierten Kindern systematisch eine Vertrauensperson zuzuweisen, unabhängig davon, ob es sich um eine vereinbarte oder angeordnete Platzierung handelt;</li> </ul>	<b>Teilweise</b>	Nimmt man den Anspruch des Kindes auf die eigene Wahl einer Vertrauensperson ernst, kann nicht die



<ul style="list-style-type: none"> <li>- verschiedene Methoden anzuwenden (Anhörungen, etc.) und die verschiedenen Akteurinnen und Akteure miteinzubeziehen (Fachleute der Einrichtungen, Beistände, Vertrauenspersonen etc.), um die Partizipation der Kinder während des gesamten Platzierungsprozesses zu gewährleisten;</li> <li>- sich zu vergewissern, dass die Fachleute die Partizipation der Kinder und Jugendlichen während des gesamten Platzierungsverfahrens unterstützen und dass die entscheidungsbefugten Behörden für die Anhörung der Kinder ausgebildet wurden.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	
<p><b>Empfehlung Kapitel 7.2 Partizipation des Kindes während der Abklärungs-, Entscheidungs- und Aufnahme phase</b></p> <p>Wenn eine Platzierung in Betracht gezogen wird, empfehlen die SODK und die KOKES den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dafür zu sorgen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen möglichst früh, bei der Eröffnung des Verfahrens, über ihre Rechte und insbesondere die Anhörung und deren Gewicht informiert werden;</li> <li>- dass den spezifischen Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand sowie allgemein der individuellen Situation der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen wird;</li> <li>- sich zu vergewissern, dass für die Anhörungen günstige Bedingungen geschaffen werden, um die Kinder zur Mitsprache zu ermutigen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	
<p><b>Empfehlung Kapitel 7.3 Partizipation während der Platzierungsphase</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich zu vergewissern, dass das Kind über die Möglichkeiten verfügt, um sich aktiv an den Entscheidungen zu beteiligen, die einen direkten Einfluss auf sein Leben haben;</li> </ul> <div style="background-color: #cccccc; height: 40px; margin: 10px 0;"></div> <ul style="list-style-type: none"> <li>- darauf zu achten, dass das Kind zu wichtigen Aspekten seiner Situation seine Meinung äussern kann, z. B. was den Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie oder die konkrete Organisation seines Alltags anbelangt;</li> <li>- sicherzugehen, dass die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteurinnen und Akteuren funktioniert, und zwar im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Gemäss KRK soll das Kind nicht nur seine Meinung äussern können, sondern diese soll auch angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.</p> <p>Zu ergänzen: «funktioniert, <b>indem ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden</b>, und zwar...»</p>

<p><b>Empfehlung Kapitel 7.4 Mitsprache des Kindes während der Austrittsphase</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich zu vergewissern, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Vorbereitung des Austrittsprozesses miteinbezogen werden;</li>   <li>- dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen im Austrittsprozess intensiv begleitet werden, dass man ihnen zuhört, wenn sie das möchten, und dass sie ihre Rechte kennen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Der Begriff miteinbezogen lässt viele Varianten offen, welche nicht unbedingt alle mit der KRK kompatibel wären. Die KRK spricht von Beteiligung.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 8 Platzierung in einer Einrichtung</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dafür zu sorgen, eine möglichst breite Palette an Betreuungsangeboten bereitzustellen, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, wenn nötig durch interkantonale Zusammenarbeit;</li>   <li>- bei der Wahl der Einrichtung an erster Stelle einige grundlegende Kriterien zu berücksichtigen, wie das Alter, das Geschlecht, die Geschwister, den Entwicklungsstand, die Urteilsfähigkeit, die individuell vorliegende Situation, die Bedürfnisse sowie die Entwicklungsperspektiven der betroffenen Kinder und Jugendlichen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>In den Vereinbarungen mit den privaten Trägerschaften ist dafür zu sorgen, dass diese genügend Ressourcen für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung haben. Allenfalls könnte die Betreuungsform der Kleininstitutionen im Text Eingang finden, so dass sich die Kantone bei ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspraxis damit auseinandersetzen.</p> <p>Kantone sollen nicht aus finanziellen Gründen, ausserkantonale Platzierungen verunmöglichen, wenn diese dem individuellen Bedürfnis entsprechen. Ansonsten wird verhindert, dass das Kindesinteresse im Zentrum steht.</p>



<p><b>Empfehlung Kapitel 9.1 Platzierung in einer Pflegefamilie, Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an erster Stelle die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen, um die beste Wahl zwischen Pflegefamilie und Einrichtung zu treffen;</li> <li>- darauf zu achten, dass die Meinung der Pflegefamilien während des Verfahrens stärker berücksichtigt wird;</li> <li>- die Pflegefamilien als integralen Bestandteil des Kindesschutzes anzuerkennen;</li> <li>- klare Richtlinien in Bezug auf die Anforderungen, die Beratung, das Entgelt, die Bewilligung und die Aufsicht von Pflegefamilien zu erlassen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Diese Formulierung ist sehr vage.</p> <p>Kantone sollen zudem sicherstellen, dass internationale Platzierungen in Vertragsstaaten über das Haager Übereinkommen über eine zentrale kantonale Behörde erfolgen und solche in Nichtvertragsstaaten über den Internationalen Sozialdienst (ISS). Bei internationalen Platzierungen ist sicherzustellen, dass Schutzmassnahmen in der Schweiz erst dann enden, wenn im entsprechenden Land eindeutig bestätigt ist, dass die Betreuungssituation sicher ist, und eine gute Entwicklung gewährleistet (vgl. S. 26).</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 9.3 Ausbildung von Pflegefamilien</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundausbildung von Pflegefamilien für obligatorisch zu erklären und die Kosten dafür zu tragen;</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Was ist mit Grundbildung gemeint? Je nachdem, wie viel verlangt wird, kann dies die Rekrutierung von Pflegefamilien erschweren. Insbesondere bei verwandtschaftlichen Pflegefamilien könnte sich dies als schwierig herausstellen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- darauf zu achten, dass spezifische Module für verschiedene Zielgruppen (z. B. Kleinkinder, Jugendliche) angeboten werden, und für Pflegefamilien, bei denen ein verwandtschaftliches Verhältnis mit dem Kind besteht, ein spezielles Angebot vorzusehen;</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- den Pflegefamilien während der gesamten Dauer der Platzierung fakultative oder obligatorische Weiterbildungen anzubieten;</li> <li>- in regelmässigen Abständen die Qualität der Dienstleistungen zu überprüfen, wenn die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien einer Dienstleistungsanbieterin/einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege übertragen wurde.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Welche Überlegung steht hinter dem «oder»?</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 9.4 Begleitung der Pflegefamilien</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dafür zu sorgen, ein breites und bedürfnisorientiertes Beratungsangebot für Pflegefamilien bereitzustellen, um ihnen Hilfe zu bieten, vor allem wenn sie sich in unerwarteten und komplexen Situationen, sowohl auf erzieherischer als auch emotionaler Ebene, befinden;</li> <li>- mindestens einmal pro Jahr ein obligatorisches Beratungsgespräch mit den Pflegefamilien durchzuführen;</li> <li>- die Kosten für diese Beratungsleistungen zu übernehmen;</li> <li>- in regelmässigen Abständen die Qualität der Dienstleistungen zu überprüfen, wenn die Beratungsleistungen für Pflegefamilien einer Dienstleistungsanbieterin/einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege übertragen wurden.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>Teilweise</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Ein Gespräch pro Jahr genügt nicht.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 9.5 Entgeltsystem und Pflegevertrag</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein der Aufgabe angemessenes und transparentes Entgeltsystem für Pflegefamilien einzuführen;</li> <li>- nicht bloss eine Vergütung der Ausgaben für Kost und Logis vorzusehen, sondern auch ein Entgelt für die Betreuungsleistung;</li> <li>- Musterverträge für die Platzierung in Pflegefamilien aufzusetzen und auf deren Grundlage mit den betroffenen Personen eine Vereinbarung zu treffen, in der die gegenseitigen Verpflichtungen und das Entgelt festgelegt werden. Diese Dokumente sind vor der Platzierung zu unterzeichnen.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Entgeltsystem für alle Pflegefamilien einzuführen</p> <p>Bei den Musterverträgen auch Verträge zwischen Aufsichtsbehörde und DAF aufsetzen.</p>

**Empfehlung Kapitel 10.1 Bewilligung und Aufsicht, Allgemeine Grundsätze**

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Gesetz zum Kinderschutz oder in Leitlinien zu definieren und zwischen den verschiedenen Stellen klar aufzuteilen;
- die mit der Aufsicht und der Bewilligung verbundenen Aufgaben bei einer einzigen Behörde zu bündeln;
- präzise Richtlinien bezüglich der erwarteten Qualität der ausgeführten Tätigkeiten und der an die Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Berichte auszuarbeiten, sofern die Untersuchungen im Hinblick auf die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien an DAF delegiert werden;
  
- sich bei interkantonalen Platzierungen unbedingt zu vergewissern, dass die Pflegefamilie über eine Bewilligung der an ihrem Wohnsitz zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde verfügt.

**JA**

**JA**

**Teilweise**

**JA**

In diesem Kapitel fehlt die Unterscheidung der Ebene Kind (Aufsicht individuelle Platzierung) und Einrichtung (konzeptionelle Aufsicht). Es ist dadurch nicht immer klar, wovon die Rede ist. Da es nicht dieselben Stellen sind, die diese Ebenen abdecken.

Es kann nicht sein, dass die DAF die Aufsicht übernimmt.  
 Gemäss PAVO können Kantone die Aufsicht an andere geeignete kantonale oder kommunale Behörden delegieren. Eine DAF erfüllt diese Kriterien nicht. Eine Delegation der Aufsicht über die Pflegefamilien an eine DAF ist demnach nicht zulässig. Abgesehen davon, dass eine DAF die formalen Kriterien nicht erfüllt, sind auch die Interessenskonflikte offensichtlich.

Hier müsste allenfalls noch eine Empfehlung zur Bewilligung und Aufsicht von internationalen Platzierungen hinein.

**Empfehlung Kapitel 10.2 Bewilligung**

Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:

- Richtlinien zu verabschieden, in denen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Einrichtungen und Pflegefamilien klar festgehalten sind;

**Teilweise**

Zu ergänzen: Erteilung **und Aufrechterhaltung** einer Bewilligung. Es

<ul style="list-style-type: none"> <li>- sich zu vergewissern, dass die Pflegefamilien vor der Aufnahme eines Kindes eine Bewilligung einholen;</li> <li>- sicherzugehen, dass die Bewilligungsbehörde schnell reagiert, wenn sie erfährt, dass ein Kind bereits platziert wurde.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>sollte auch klar sein, wann eine Bewilligung entzogen wird.</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 10.3 Aufsicht</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- darauf zu achten, dass zu den Gesprächen, die im Rahmen der Aufsicht durchgeführt werden, die Vertrauensperson des Kindes, die Herkunftsfamilie, weitere Bezugspersonen und Fachpersonen sowie das Kind selbst eingeladen werden;</li> <li>- sich zu vergewissern, dass die Behörden systematisch Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregister-Informationssystems VOSTRA aller Personen nehmen, die im Haus der Pflegefamilie des zu platzierenden Kindes leben.</li> </ul>	<p><b>JA</b></p> <p><b>JA</b></p>	<p>Der erste Punkt betrifft die Ebene Aufsicht Kind/individuelle Platzierung. Auf der Ebene Einrichtung sollten die Kantone über ein Aufsichtskonzept verfügen, welches ihnen erlaubt, die Aufsicht kongruent und personenunabhängig durchzuführen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen</p>
<p><b>Empfehlung Kapitel 10.4.3 IVSE und DAF</b></p> <p>Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- minimale Qualitätsstandards für DAF zu verabschieden;</li> <li>- in ihren gesetzlichen Grundlagen festzuschreiben, dass die DAF nicht nur gegenüber dem Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, sondern auch gegenüber allen anderen Kantonen, in denen die Pflegefamilien ihren Wohnsitz haben, welche sie begleiten, meldepflichtig sind;</li> <li>- dafür zu sorgen, dass in ihren gesetzlichen Grundlagen die Anbieterinnen und Anbieter, die meldepflichtig sind und der Aufsicht unterstellt sind, klar definiert werden und detaillierte Kriterien festgelegt werden, da die PAVO in dieser Hinsicht vage geblieben ist.</li> </ul>	<p><b>Teilweise</b></p>	<p>Im Text steht «auf interkantonalen Ebene». Dies müsste hier wiederholt werden.</p>

### 3. Konkrete inhaltliche oder fachliche Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum Text

Bitte beachten Sie: Der Text wird nach der Konsultation noch einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen. Wir bitten Sie daher, nur inhaltliche / fachliche Punkte anzubringen und keine rein redaktionellen / sprachlichen Elemente.

Kapitel, Absatz	Änderungs- oder Ergänzungsanträge	Begründung / Bemerkung
generell	Text so verfassen, dass Leser und Leserinnen wissen, ob es um die Ebene Kind oder Einrichtung/Pflegefamilie (bzgl. Aufsicht) handelt. Zudem ist nicht immer klar, ob die Erläuterungen (welche zu den Empfehlungen führen) Einrichtungen oder Pflegefamilien betreffen.	
2.3	Einfügen kurzer Absatz zur Schnittstelle platzierten Kinder im sonder- und heilpädagogischen Bereich.	
5.2	Individuelle Passung: Berücksichtigung Alter, Persönlichkeit und Bedürfnisse kann im Widerspruch zur Empfehlung der Geschwisterplatzierung stehen. Vielleicht wäre im Text ein Gedanke dazu wertvoll. Allenfalls könnte hier noch die Form der Kleininstitutionen, welche eine besondere Form von Angeboten darstellt, einbezogen werden.	
5.5	Zu Ergänzen mit der Überlegungen zur Rolle von Einrichtungen bei Platzierungsabbrüchen, welche es zu vermeiden gilt durch gute vorgängige Abklärungen bei Aufnahmen und Transparenz bzgl. eigener Tragfähigkeit und Grenzen.	
6.2 Abs. 3	Eine «Platzierungsgeschichte» klingt möglicherweise anders als die «fachlich behördliche Sichtweise». Damit wird die dringend nötige Transparenz zwischen den platzierenden Stellen, den Eltern und den Kindern zusätzlich erschwert. Untersuchungen haben gezeigt, dass die platzierenden Stellen die betroffenen Eltern oft schonen, um ihre Zustimmung für eine Platzierung zu erlangen, während die Probleme tendenziell den Kindern angelastet werden. Das widerspricht der Forderung, dem Kindeswohl entsprechend zu handeln.	
6.4	Inhalt des Kapitels führt nicht zur Empfehlung.	
6.6	Ergänzung der Mindestanforderungen Betreuungsqualität nach Q4C um Notwendigkeit eines Qualitätsmanagements. Damit kann überprüft werden, ob die selbstgesetzten bzw. geforderten Standards eingehalten werden. Pflegeeltern: nicht verständlich. Unter was wird die institutionelle Betreuung von Kindern subsumiert?	
Kap. 7.2, Abs. 1	Bei einvernehmlichen Platzierungen gibt es oft keine Beiständin/keinen Beistand. Der letzte Satz in diesem Abschnitt ist zu korrigieren.	
Kap. 7.2, Abs. 3	«Ein Gespräch sollte deshalb nicht nur aus Vorwürfen zu dessen problematischem Verhalten bestehen.» Das ist eine unglückliche Formulierung,	

	impliziert sie doch, dass Vorwürfe absolut in Ordnung sind, sofern sie nicht alleine stehen.	
9.1	Allfälliger Widerspruch zwischen Wunsch von Eltern, Kind in Einrichtung zu platzieren und Empfehlung, dass Kleinkinder in einem familiären Rahmen platziert werden, könnte hier noch kurz reflektiert werden.	
10.3., Abs. 4	... auf schriftliches Gesuch hin in alle im Behördenauszug 2 (Inhalt vgl. Art. 38) erscheinenden Daten des Strafregister-Informationssystem VOSTRA Einsicht nehmen (siehe Art. 51.c).	
Kap. 10.4	Dieses Kapitel begnügt sich damit, die extrem unterschiedlichen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege zu beschreiben. Es lässt jedoch offen, welches die Qualitätskriterien für eine Anerkennung sein sollen. Wünschbar wäre, ausschliesslich fachlich qualifizierte und organisatorisch solide ausgestattete DAF zuzulassen. Dann würden auch die Ausführungen in den früheren Kapiteln zur Rekrutierung, zur Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien, welche mit DAF zusammenarbeiten, eindeutiger.	

#### 4. Weitere Bemerkungen

Bitte bis am **15. Februar 2019** an [office@sodk.ch](mailto:office@sodk.ch) zurücksenden.